

Baumaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz zur Förderung der Schulinfrastruktur

Dr. Andreas Heinrich
2. Beigeordneter

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Art. 104c GG:

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 KInvFG:

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 12 KInvFG:

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.

Eckpunkte

- **Gesamtvolumen Bundesmittel:** 3,5 Mrd. €
- **Anteil Brandenburg (§ 11 KInvFG):** 2,9248%= 102.368.000 € (2015:3,0842% = 107.947.000 €)
- **Förderzeitraum (§ 13 KInvFG):** 1. Juli 2017 – 31.12.2022 (Schlussrechnung bis Ende 2023 möglich)
- **Förderquote (§§ 6, 14 KInvFG):** Bundesanteil bis zu 90%, Gemeinden/Länder mindestens 10%, **keine** Landesmittel zur weiteren Verringerung des Kommunalanteils vorgesehen
- **Förderbereiche (§ 12 KInvFG):**
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen
 - Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern
 - bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau
 - dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.

Das Programm

Finanzschwach ist eine Gemeinde oder ein Landkreis, wenn er oder sie

- im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 je Einwohner überdurchschnittliche Schlüsselzuweisungen erhalten hat und
- im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 überdurchschnittlich viele Arbeitslose je Einwohner aufzuweisen hatte (Summe nach Rechtskreisen SGB II und SGB III, Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Kriterium: Schülerzahlen (Schuljahr 2016/2017), korrigiert um zum 1.1.2017 stattgefundene Schulträgerwechsel

Vorteile:

- Schlüssel ist auf öffentliche und freie Träger gleichermaßen anwendbar; beide Ebenen werden damit gleich behandelt.
- Gleichzeitig ergibt sich durch die Verteilung nach Schülerzahlen „automatisch“ eine Verteilung auf die kommunalen Ebenen sowie die freien Träger; eine explizite Festlegung eines Verteilungsschlüssels auf die Träger-Gruppen ist damit unnötig.

Es wird ein Betrag je Schüler festgelegt, der sich aus der Gesamtfördersumme geteilt durch die Schüleranzahl aller öffentlichen und freien Schulen in finanzschwachen Gemeinden ergibt („Grundbetrag“)

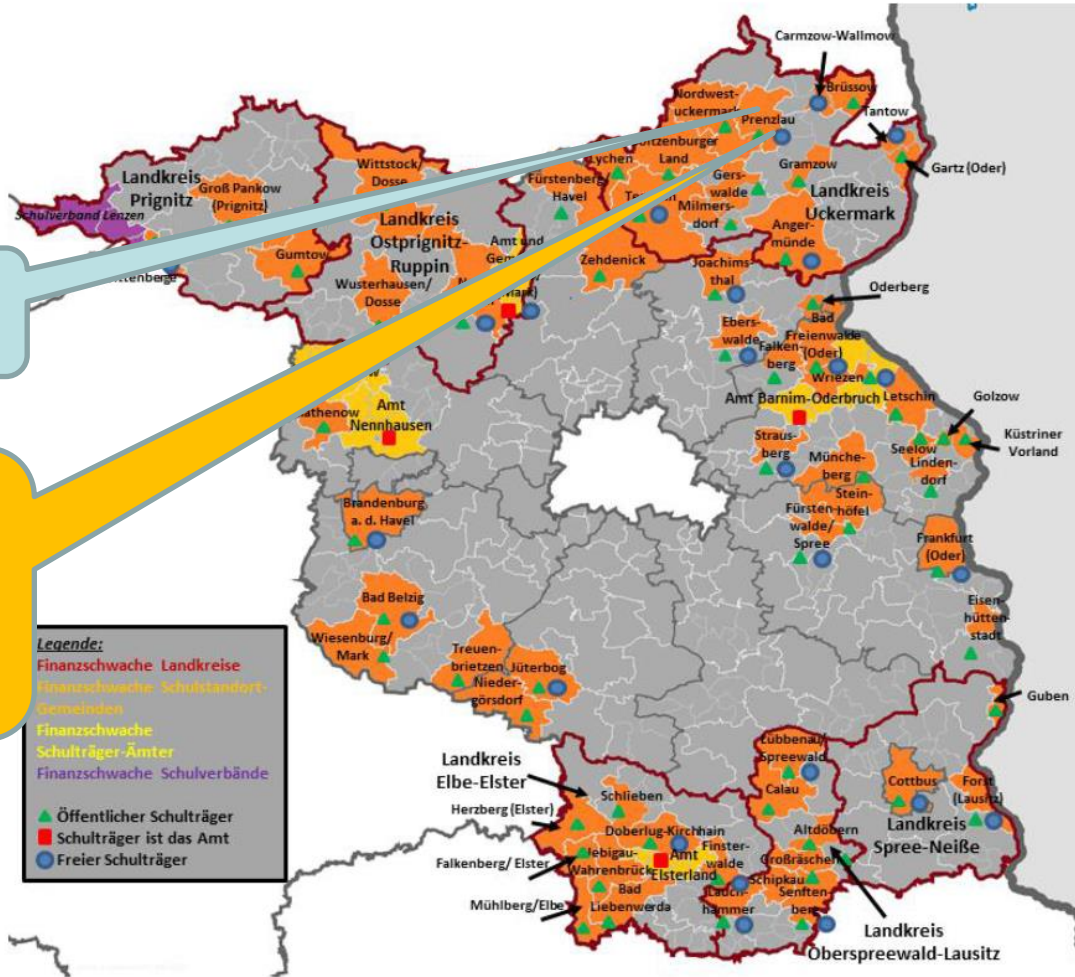
Dieser Betrag liegt bei rund 1.045 Euro pro Schüler bzw. Schülerin

Das Programm

Kartographische Darstellung der Mittelverteilung im Land Brandenburg

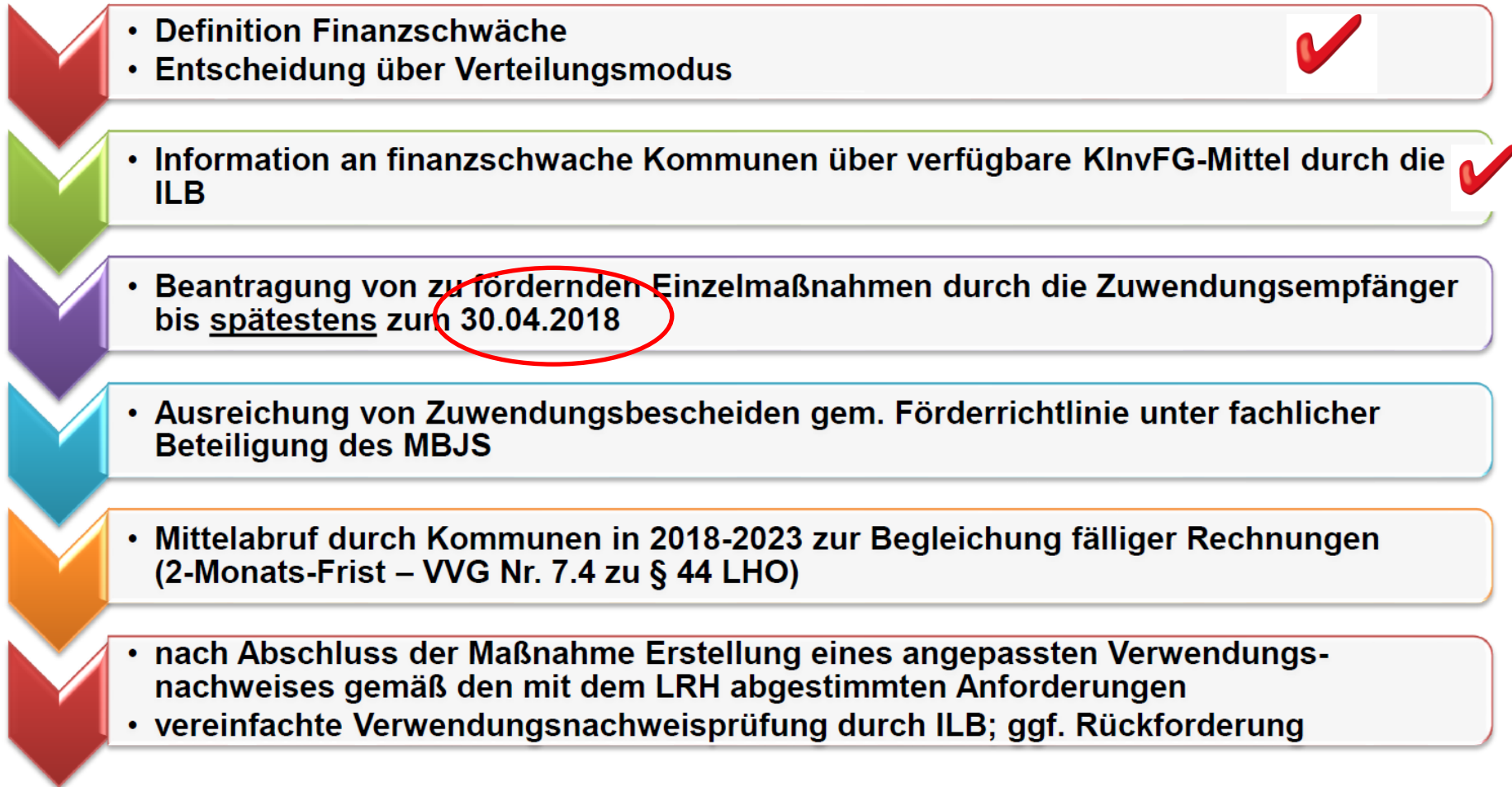
Prenzlau: 1,531 Mio €
Förderung (incl. Aktive
Naturschule)

Landkreis UM: 6,5 Mio €
Förderung, davon laut KT-DS
BV/009/2018 für die Hackert-
Schule 996 T€ und das
Scherpf-Gymnasium 3,699
Mio €
= 72 % der Mittel des LK UM



- **Förderrichtlinie für ein vereinfachtes Verfahren nach dem KInvFG Kapitel 2:**
Erlass Förderrichtlinie im Einvernehmen mit MBS; MIK und Abstimmung mit dem LRH
- **Einbeziehung der ILB als Geschäftsbesorgerin zur Umsetzung des KInvFG**
Durchführung des Zuwendungsverfahrens gem. Förderrichtlinie
- **Gemeinden, Landkreise, Ämter, Schulzweckverbände sind Zuwendungsempfänger für die gesamten Mittel (freie Schulen erhalten gesonderten Zuwendungsbescheide oder verabreden Weiterleitungsvereinbarungen mit der jeweiligen Kommune)**
für die auf ihre jeweilige Ebene entfallenden Mittel
- **Federführung und Berichterstattung ggü Bund nach §§ 7, 8 VV-KInvFG 2 durch MdF**
Verfahrensbestimmungen, Liste der Maßnahmen, Übersicht geprüfter Verwendungsnachweise

Umsetzung KInvFG – Ablauf



Geplante Mitteluntersetzung (KInvFG)

www.prenzlau.de

- Aktive Naturschule Prenzlau, Zuwendung i. H. v. 150.524.- €
- Diesterweg-Grundschule Teil 1: Dach/Fassade: ca. 130 T€
- Diesterweg-Grundschule Teil 2: Umbau Nebengebäude: ca. 120 T€
- Diesterweg-Grundschule Teil 2: Turnhalle ca. 52 T€
- Diesterweg-Grundschule Teil 2: Sportplatz ca. 50 T€
- Grabowschule Haus A: Brandschutz, WLAN, LED-Beleuchtung, ca. 900 T€ (noch keine Kostenuntersetzung, alternativ KLS)
- Grabowschule Turnhalle: Dachdämmung, ggf. WLAN, LED Beleuchtung ca. 200 T€ (noch keine Kostenuntersetzung)
- Parallel: Grabowschule Haus B, Brandschutz, ggf. WLAN und LED-Beleuchtung, ca. 400 T€ über **KLS-Programm** (2/3 von 80%)

Weitere Baumaßnahmen an Schulen

www.prenzlau.de

- **Pestalozzi-Schule Dach Schulgebäude: über STUB, möglichst Sommer 2018**
- **Pestalozzi-Schule Dach Turnhalle: über STUB, vermutlich 2019 (PV-Anlage!!)**
- **Diesterweg-Schule Teil 1, Fahrstuhlanbau: über STUB, alternativ KInvFG, Denkmalschutz!!**
- **Diesterweg-Schule Teil 2, Fahrstuhlanbau: über STUB, alternativ KInvFG, Denkmalschutz!!**

- **Errichtung Spielplatz Hort Kita „Kinderland“: 49 T€, ohne Förderung, Auftrag vergeben**
- **Schallschutz Hort der Kita „Kinderland“ (Speiseraum): beantragt über Landes-Kita-Invest-Rili 2018-2019**
- **Schallschutz Kita „Freundschaft“ (Früh- und Spätdienstraum): beantragt über Landes-Kita-Invest-Rili 2018-2019**
- **Schallschutz Kita „G. Scholl“, über STUB, 2018 oder 2019**
- **Errichtung Spielplatz Hort Kita „Kinderland“ und WC-Einbau im Gerätehaus: über STUB in den nächsten zwei Jahren**

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

